

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Kanton : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Esther Ammann, Kantonsapothekerin
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Medizinische Dienste
Heilmittelwesen
Gerbergasse 13
Postfach
4001 Basel

Telefon : 061 267 95 33

E-Mail : esther.ammann@bs.ch

Datum : 5. Dezember 2018

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen: abteilung-leistung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
BS	<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassung mit dem Ziel der Verminderung von negativen Anreizen bei der Abgabe und beim Verkauf von Arzneimitteln sowie die Förderung der Abgabe von preiswerten Generika. Die beiden in die Vernehmlassung geschickten Varianten weisen unterschiedliche Vorteile auf, wobei mit ähnlich grossen Einsparungen zu Gunsten der OPK gerechnet wird. Aus fachlicher Sicht sind deshalb beide Neukalkulationen der Parameter des preisbezogenen Zuschlags und der Anpassung der Preisklassen grundsätzlich zu begrüessen. Dennoch ist auch zu berücksichtigen, dass eine erneute Senkung des Vertriebsanteils von kleinen und sehr kleinen Betrieben, wie z.B. Quartierapotheken, nicht verkraftet werden können, was auch zu einer Verschlechterung der wohnortnahen Versorgung der älteren und kranken Bevölkerungsteile führen könnte. Ausserdem dürfte sich die Senkung auf die Lagerhaltung auswirken. Dies kann sich zum einen darin zeigen, dass Arzneimittel, die von der Abgabestelle nicht vorrätig sind, zuerst bestellt werden müssen und damit den meist rasch erforderlichen Therapiebeginn verzögern. Zum andern kann den immer häufiger werdenden Lieferengpässen keine Lagerhaltung bei den Abgabestellen entgegengesetzt werden. Deshalb wären bei einer Verschlechterung der Arzneimittelversorgung - beispielsweise aufgrund einer versorgungsrelevanten Abnahme von Abgabestellen oder einer geänderten Lagerhaltung - unverzüglich Gegenmassnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund wird das BAG um eine Überwachung der Auswirkungen ersucht.</p> <p>Überdies schliesst sich der Kanton Basel-Stadt vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 25. Oktober 2018 an.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Anpassung Vertriebsanteil nach Art. 38 KLV)
Vernehmlassungsverfahren vom 14. September bis 14. Dezember 2018**
